



Nr. II

Innsbruck, Juli 2006

AK Tirol informiert: Handy-Besonderheiten bei minderjährigen Kunden

Das Angebot an Dienstleistungen und Produkten für Handys hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Klingeltöne, Logos, Java-Spiele, Chat-Foren, Dating-Dienste - das Angebot in diesem Sektor ist riesig. Viele dieser Leistungen und Produkte zielen zum Großteil auf ein junges Publikum und werden massiv in einschlägigen Jugendzeitschriften, Tageszeitungen und privaten Fernsehsendern beworben.

Personen im Alter von 7 bis 14 Jahren werden im Sinn des Gesetzes als „unmündige Minderjährige“ bezeichnet, sie können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Erziehungsberechtigten kein Rechtsgeschäft abschließen.

Personen im Alter von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind „mündige Minderjährige“, sie können über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb frei verfügen und sich verpflichten, soweit dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird. Liegen mehrere Rechtsgeschäfte vor, die zusammen die Befriedigung der Lebensbedürfnisse gefährden, so sind die zeitlich später abgeschlossenen Verträge - wird keine nachträgliche Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten erteilt - unwirksam. Bei der Möglichkeit der Befriedigung der Lebensbedürfnisse ist davon auszugehen, dass sich der Minderjährige, soweit möglich, selbst erhalten muss. Er kann nicht darüber hinaus mit dem Argument verpflichtet werden, seine Erziehungsberechtigten kämen hierfür auf.

Über Taschengeld, das dem Jugendlichen zur freien Verfügung gestellt wird, kann dieser frei verfügen und sich auch in diesem Rahmen verpflichten.

Ist ein Minderjähriger nach diesen Grundsätzen nicht berechtigt sich selbst zu verpflichten, so ist das Rechtsgeschäft bis zur Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten „schwebend unwirksam“. Nur der Unternehmer, der mit einem Minderjährigen einen gültigen Vertrag schließen möchte, ist bis zur Genehmigung oder Nicht-Genehmigung an den Vertrag gebunden, er kann aber eine entsprechende Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Will der Erziehungsberechtigte einen schwebend unwirksamen Vertrag nicht genehmigen, sollte er aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Erklärung an den Unternehmer senden. Eine Bezahlung der Forderung durch den Erziehungsberechtigten würde als Genehmigung des Vertrages ausgelegt.

Wenn ein Minderjähriger nach den dargestellten Grundsätzen gültig etwa einen Klingelton bestellen kann, so sieht das für einen Abonnementvertrag zu einem wesentlich höheren Preis mitunter anders aus. Es kann dann möglicherweise aufgrund des hohen Preises kein Abonnement über die Zusendung kostenpflichtiger SMS abgeschlossen werden.

In der Praxis berufen sich Unternehmen mitunter auf eine generelle Haftung der Erziehungsberechtigten, die ihren minderjährigen Kindern Handys zur Verfügung stellen, für alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten durch diese entstehen. Gemäß einem Urteil des obersten Gerichtshofs (OGH Urteil vom 27.5.2003, 1 Ob244/02t) haftet jedoch der Inhaber eines Anschlusses **nicht** automatisch für Mehrwertdienste, die von diesem Anschluss in Anspruch genommen wurden. Vielmehr hat der jeweilige Unternehmer nachzuweisen, **welche Person** einen Vertrag mit ihm geschlossen hat. Weist der Anbieter also nach, dass das minderjährige Kind des Anschlussinhabers einen Vertrag abschließen wollte, so ist dieser Vertrag schwebend unwirksam bis zur Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten.

Vorsicht ist bei falschen Angaben durch mündig Minderjährige geboten: Unrichtige Angaben sind unter Umständen strafrechtlich relevant, denn ab dem Alter von 14 Jahren ist man deliktsfähig.

Mehrwertnummern und Auslandszonen können vorsorglich gesperrt werden, ebenso das Senden und der Empfang von Mehrwert-SMS. Genaue Informationen hierzu können beim eigenen Netzbetreiber eingeholt werden, allgemeine Informationen unter www.rtr.at. Bereits bestehende Abonnements sind beim Anbieter durch senden einer SMS mit „Stopp“ oder schriftlicher Kündigung zu beenden. Im Zweifel ist auch eine Sperre des Empfangs einzelner Mehrwert-SMS unter www.sms-sperre.at möglich.